

Corona-Wirtschaftshilfen: Factsheet 4

(Stand: 31. März 2021)

Organisatorische Informationen / Aufgaben der IHK für München und Oberbayern:

- Auf Bitte der Bayerischen Staatsregierung übernimmt die IHK für München und Oberbayern im Freistaat seit Juni 2020 als **Bewilligungsstelle** die Abwicklung der *Überbrückungshilfen (inkl. Neustarthilfe)*, der *außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- und Dezemberhilfe)* sowie der *Bayerischen Oktoberhilfe*. Bei allen Zuschussprogrammen ist die IHK für die Entgegennahme und Prüfung der Anträge, den Erlass der Bescheide und die Anordnung der Auszahlung zuständig. Wie alle anderen Bewilligungsstellen in den Ländern richtet sich die IHK bei ihren Entscheidungen ausschließlich nach den [Vorgaben des Bundes bzw. des Landes](#). Über einzelfallbezogene Ermessensspielräume verfügt sie nicht.
- Erstmals befinden sich aktuell **sechs Hilfsprogramme** gleichzeitig in Bearbeitung. Die Überbrückungshilfe I ist hingegen bereits abgeschlossen (vgl. auch die tagesaktuelle Statistik).
- Für ihre Aufgaben nutzen die Bewilligungsstellen ein vom Bund entwickeltes und den Ländern zur Verfügung gestelltes **IT-System**. Pro Hilfsprogramm ist das System stets in ein *Antragsverfahren* und ein *Fachverfahren* aufgeteilt. Das Antragsverfahren wird von den Antragstellern bzw. prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte etc.), das Fachverfahren von den Bewilligungsstellen genutzt.
- Da die beiden Verfahren vom technischen Dienstleister nacheinander programmiert und ausgeliefert werden, trat bislang bei allen Zuschussprogrammen ein jeweils mehrwöchiger **Verzug zwischen der Möglichkeit zur Antragstellung einerseits und der Möglichkeit zur Bearbeitung der Anträge** andererseits ein. Dieser Verzug war auch der Hauptgrund für die erstmals bei der Novemberhilfe eingerichteten Abschlagszahlungen.
- Aufgrund der hohen Antragszahlen erfolgt die Bearbeitung der Corona-Wirtschaftshilfen inzwischen **gemeinschaftlich** mit von der Staatsregierung zugeordneten Landesbeamten, Mitarbeiter/innen der Messe München und privaten Personaldienstleistern. Alle Projektpartner wurden von der IHK virtuell geschult und arbeiten auf einer Online-Plattform zusammen.

Aktuelle Informationen zur [Überbrückungshilfe III](#)

1) Wesentliche **Entwicklungen/Verbesserungen seit dem Factsheet** vom 15. Februar 2021:

- Am 17. März 2021 haben die Bewilligungsstellen das erforderliche **Fachverfahren** in vollständiger Form zur Verfügung gestellt bekommen. Wie bei allen vorherigen Hilfsprogrammen ist es somit wieder zu einem deutlichen, dieses Mal fünfwöchigen **Verzug** zwischen der Möglichkeit zur Antragstellung (seit 10. Februar 2021) und der Möglichkeit zur Antragsbearbeitung gekommen.
- In den zwei Wochen seit Bearbeitungsbeginn wurden 5.223 Anträge mit einer Fördersumme von 307 Mio. Euro (inkl. Abschlagszahlungen) bewilligt. Maßgeblich für den erfolgreichen Start sind insbesondere die außerordentlich gute Zusammenarbeit zwischen den Partnern, die vorausschauende Einsatz- und Projektplanung sowie die weitgehende Abarbeitung der früheren Programme.
- **Erweiterte Antragsberechtigung:** Nachdem die Finanzierungsvorbehalte des Bundesfinanzministeriums ausgeräumt wurden, entfällt seit 3. März 2021 erfreulicherweise die bis dahin gültige Umsatzhöchstgrenze von 750 Mio. Euro für Unternehmen aus geschlossenen Branchen.

2) Wesentliche **Praxisprobleme und offene Punkte:**

- Die **Abschlagszahlungen** aus der Bundeskasse, mit denen die Antragsteller bis zum Start des Fachverfahrens unterstützt werden sollten, führten bis vor Kurzem zu Verzögerungen:
 - Aufgrund von **Betrugsverdachtsfällen** wurden die Abschläge vom 4. bis 12. März 2021 ausgesetzt. Hintergrund waren Anträge von drei „falschen“ prüfenden Dritten, die sich durch Identitätsdiebstahl Zugang zum Antragsverfahren verschafft hatten. Die Betrugsfälle wurden von der Financial Intelligence Unit im Bundesfinanzministerium entdeckt und an die Staatsanwaltschaft übermittelt. **Bayern war nicht betroffen**. Laut Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) wurden

„die bestehenden Maßnahmen zur Missbrauchs-Vorbeugung [im Bereich der Authentifizierung von prüfenden Dritten] verbessert.“ Um das Betrugsrisiko zu reduzieren, wurde im Freistaat daneben bereits zu Beginn aller Programme ein **automatischer Abgleich von relevanten Antragsdaten** (bspw. IBAN oder Steuer-Nummer) mit dem Landesamt für Steuern eingerichtet.

- In Folge der Betrugsfälle wurde auf Bundesebene zudem eine weitere Sicherungsstufe eingebaut: Alle Anträge mit **Abschlagszahlungen von mehr als 50.000 Euro** werden seither manuell von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgeprüft.¹ Da die beteiligten Partner pragmatisch zusammenarbeiten, kam es bislang lediglich für einzelne Antragsteller zu kurzzeitigen Verzögerungen.
- Obwohl zwischen November 2020 und Februar 2021 an den Programmmodalitäten gearbeitet wurde, sind einige wichtige Detailregelungen weiterhin unklar. Unter anderem folgende offene Punkte führen zu Zurückhaltung seitens der Antragsteller bzw. prüfenden Dritten:
 - Bei den **förderfähigen Fixkosten und den Konditionen für Verbundunternehmen** sollen Klarstellungen erst im laufenden Prozess vorgenommen werden.
 - Es ist noch kein **Rückforderungsmanagement** vorhanden: Für Unternehmen, die bereits November- und/oder Dezemberhilfe beantragt oder erhalten haben (durch die Modalitäten der Überbrückungshilfe III aber besser gestellt sind), besteht aktuell noch keine Möglichkeit, die ggfs. bereits beschiedenen Anträge zurückzuziehen, etwaige Zuschüsse zurückzuzahlen und einen Neuantrag auf Überbrückungshilfe III zu stellen.
- Bislang können weder die prüfenden Dritten noch die Bewilligungsstellen **Änderungen** an Anträgen vornehmen. Sollten beispielsweise versehentliche Falscheingaben bei bereits beschiedenen Anträgen auffallen, gibt es derzeit keine Möglichkeit zur Korrektur. Ab wann Änderungen vorgenommen werden können, ist bislang noch nicht bekannt.
- Wie bei den früheren Programmen hat das BMWi eine **Hotline** eingerichtet, an die sich Antragsteller bzw. prüfende Dritte bei fachlichen Fragen wenden können. Allerdings zitiert die Hotline in der Regel lediglich aus den bekannten FAQs oder verweist auf die Bewilligungsstellen, die schon allein aus rechtlichen Gründen keine Fachfragen beantworten dürfen.

Aktuelle Informationen zur [Neustarthilfe](#)

- Seit 30. März 2021 können **Solo-Selbstständige aller Rechtsformen** Anträge auf Neustarthilfe stellen. Aus IT-technischen Gründen war dies bis dahin nur für Solo-Selbstständige möglich, die ihr Geschäft als natürliche Person, als Personengesellschaft oder als alleinige Gesellschafter von Kapitalgesellschaften betreiben. Anträge können von den Solo-Selbstständigen direkt oder alternativ durch prüfende Dritte eingereicht werden.
- Das Gros der Auszahlungen erfolgt direkt im automatisierten Verfahren. Fälle aus der obligatorischen **Stichprobe** können allerdings erst im Fachverfahren bearbeitet werden, das voraussichtlich im Laufe des Aprils ausgeliefert wird. Bis dahin können die Bewilligungsstellen keine Einsicht in die Anträge nehmen und auch keine Änderungen vornehmen.

Aktuelle Informationen zur [November- und Dezemberhilfe](#)

- Durch die außerordentlich gute Zusammenarbeit zwischen allen Projektpartnern sind die beiden am Umsatzrückgang orientierten Programme in Bayern inzwischen **weitgehend abgearbeitet**. Es verbleiben die täglich neu eingehenden Anträge (zusammen ca. 300 - 400 pro Tag), komplexe Einzelfälle sowie Anträge, bei denen Antworten und/oder Nachweise von prüfenden Dritten ausstehen (ca. 2.000).
- **Änderungsanträge**, mit denen Anpassungen an ursprünglichen Angaben vorgenommen werden können, sind seit dem 26. Februar 2021 möglich. IBAN-Änderungen können hingegen erst seit dem 18. März 2021 gemacht werden. Bei einigen Unternehmen führte diese verspätete Korrekturmöglichkeit zu verzögerten Auszahlungen.

¹ Aufgrund von haushalterischen Einwänden des BMF wurden zuvor bereits Anträge mit Abschlägen von mehr als 400.000 Euro manuell vorgeprüft. Da das Verfahren erst aufgesetzt werden musste, hatte auch diese Vorprüfung die Zahlungen erheblich verzögert.

- Anträge auf „**erweiterte November- sowie Dezemberhilfe**“ können seit dem 27. Februar 2021 gestellt und von den Bewilligungsstellen auch bearbeitet werden. Davor waren lediglich Anträge auf „reguläre“ November- und/oder Dezemberhilfe (maximale Zuschusshöhe < 1 Mio. Euro gemäß Beihilferahmen) möglich. Sofern bereits „reguläre“ November- oder Dezemberhilfe beantragt wurde, sind Änderungsanträge durch die prüfenden Dritten erforderlich. Die Erweiterung ist vor allem für größere Unternehmen erfreulich, da diese durch die beihilferechtlichen Begrenzungen bislang keine oder nur anteilige Anträge stellen konnten.
- Am 17. März 2021 hat das Bundeswirtschaftsministerium vor allem auf Initiative der Bayerischen Staatsregierung [mitgeteilt](#), dass der Zugang von **Unternehmen mit angeschlossenen Gaststätten** (bspw. Brauereigasthöfe, Vinotheken von Weingütern und Straußenwirtschaften) zu den November- und Dezemberhilfen verbessert wird. Künftig ist der Gaststättenanteil unabhängig von den Umsätzen des restlichen Betriebs antragsberechtigt. Gerade diese Unternehmen scheiterten bei der Antragsberechtigung häufig an der 80%-Schwelle für Mischbetriebe und waren somit nicht antragsberechtigt.

Weitere aktuelle Informationen

- **Bayerische Oktoberhilfe:** Das Fachverfahren steht der IHK seit dem 23 März 2021 vollständig zur Verfügung. Binnen einer Woche wurden 646 Anträge mit einer Fördersumme von 6,2 Mio. Euro bewilligt und ausgezahlt (Erledigungsquote: 85%). Antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Landkreisen Berchtesgadener Land und Rottal-Inn sowie den Städten Augsburg und Rosenheim, die schon vor dem deutschlandweiten „Teil-Lockdowns“ ab November 2020 schließen mussten. Erwartungsgemäß stammt der Großteil der Anträge (62%) aus dem Berchtesgadener Land.
- **Härtefallfonds:** Der am 16. Februar 2021 vom BMWi angekündigte und in der MPK vom 3. März 2021 grundsätzlich beschlossene Härtefallfonds wird derzeit ausgestaltet. Bislang sind lediglich [Eckpunkte](#) bekannt. So werden Bund und Länder den 1,5 Milliarden Euro umfassenden Fonds jeweils zur Hälfte finanzieren. Zuschüsse können Unternehmen erhalten, bei denen weder die Überbrückungshilfen noch die außerordentlichen Wirtschaftshilfen noch andere Länder-Programme greifen. Die letzte Umsetzung erfolgt individuell auf Länderebene. In Bayern wird erneut die IHK die Abwicklung übernehmen.
- Bei der MPK am 22. März 2021 wurde ein **weiteres „Hilfsinstrument** für Unternehmen, die von der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind“, vereinbart. Nähere Informationen liegen bislang nicht vor.

Weiterführende Informationen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>

<https://www.ihk-muenchen.de/corona/>

<https://www.bstbk.de/de/>